



Institut für ausländisches und internationales  
Privatrecht

**Beiträge**  
zum  
**ausländischen und internationalen  
Privatrecht**

Herausgegeben in Gemeinschaft mit  
**E. Heymann, M. Pagenstecher, F. Schlegelberger,  
H. Titze, M. Wolff**

von  
**E. Rabel**  
Direktor des Instituts für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Heft 4



Berlin und Leipzig 1931

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

# **Die Wirkungen der Wechselerklärungen im internationalen Privatrecht**

Von

**Dr. Ludwig Raiser**

Assistent

am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



Berlin und Leipzig 1931

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Copyright 1931 by Walter de Gruyter & Co.,  
Berlin und Leipzig.

## Abkürzungen.

- Nur mit dem Namen des Verfassers sind folgende Werke zitiert:
- v. Bar, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, 2 Bde. 2. Aufl. 1889.
- Internationales Handelsrecht, in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 1913.
- Bettelheim, Das internationale Wechselrecht Österreichs, 1904.
- Byles, A Treatise of the laws of bills of exchange, 14. Aufl. 1923.
- Chalmers, A Digest of the laws of bills of exchange, 9. Aufl. 1927.
- Daniel-Calvert, A Treatise on the law of negotiable instruments, 2 Bde. 6. Aufl. 1919.
- Dicey-Keith, A Digest of the law of England with reference to the conflict of laws, 4. Aufl. 1927.
- Diena, Trattato di diritto commerciale internazionale, 3 Bde. 1905.
- Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. I 1926, Bd. II 1929.
- Grünhut, Wechselrecht, in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft, 2 Bde. 1897.
- Lewald, Das deutsche Internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung, 1930.
- Lorenzen, The conflict of laws relating to bills and notes, 1919.
- Lyon-Caenet Renault, Traité de droit commercial, 5. Aufl. Bd. IV, 1925.
- Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, Heft IV: Wechselrecht, 2. Aufl. 1930.
- Makarov, Die Quellen des internationalen Privatrechts (Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VIII, 1) 1929.
- Ottolenghi, La cambiale nel diritto internazionale, 1902.
- Pillet, Traité pratique de droit international privé, 2 Bde. 1924.
- Staub-Stranz, Wechselordnung (Kommentar), 12. Aufl. 1929.
- Story, Commentaries on the conflict of laws, 8. Aufl. 1883.
- Surville, Cours élémentaire de droit international privé, 7. Aufl. 1925.
- Valéry, Manuel de droit international privé, 1914.
- Wharton, A Treatise on the conflict of laws, 2 Bde. 3. Aufl. 1905.
- Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé, 6 Bde., 2. Aufl. 1912.
- Westlake-Bentwich, A Treatise on private international law, 7. Aufl. 1925.

\* \* \*

Für Zeitschriften und Entscheidungssammlungen wurden die in Deutschland gebräuchlichen, bei ausländischen Veröffentlichungen die in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (hier zitiert: Rabels Z.) eingeführten Abkürzungen verwendet.

---



# Inhaltsübersicht.

## Einleitung.

	Seite
<b>§ 1. Gegenstand der Untersuchung</b>	
I. Die Bedeutung des Genfer Entwurfs . . . . .	9
II. Die Vorgeschichte der Kodifizierung . . . . .	10
III. Die Stellung der Wissenschaft . . . . .	12
IV. Der Plan der Arbeit . . . . .	14
<b>I.-Abschnitt. Die Wechselverpflichtungen.</b>	
<b>§ 2. Der heutige Rechtszustand</b>	
I. Die Gesetzgebung . . . . .	16
II. Die kontinentale Rechtsprechung . . . . .	17
1. Deutschland S. 17, 2. Schweiz S. 22, 3. Österreich S. 23, 4. Frankreich und Italien S. 24.	
III. Das englische Recht . . . . .	26
1. Geschichtliche Grundlagen S. 26, 2. Die Rechtspre- chung S. 29, 3. Der Bills of Exchange Act S. 31.	
IV. Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika . . . .	33
1. Überblick S. 33, 2. Die Ergebnisse der Rechtspre- chung S. 34.	
<b>§ 3. Parteiautonomie und Rechtsschein</b>	
I. Die Grundsätze . . . . .	43
1. Parteiautonomie im intern. Obligationenrecht S. 43, 2. Im intern. Wechselrecht S. 43, 3. Der Rechtsschein im intern. Wechselrecht S. 45, 4. Die Stellung der Judikatur S. 46.	
II. Der Geltungsbereich des Parteiwillens . . . . .	47
1. außerhalb der Skriptur inter partes S. 47, 2. mittel- bare Wirkung durch die Skriptur S. 47, 3. unmittel- bare Wirkung durch die Skriptur S. 49, 4. Zusammen- fassung S. 51.	
III. Der Rechtsschein . . . . .	52
1. Seine Ausdehnung durch die Theorie S. 52, 2. Kri- tik S. 54.	
IV. Der Genfer Entwurf . . . . .	55
<b>§ 4. Das Unabhängigkeitsprinzip</b>	
I. Der Grundsatz . . . . .	58
II. Der Grundwechsel als natürliche Grenze . . . . .	59
1. Die kollisionsrechtliche Bedeutung des Grundwech-	

	Seite
sels S. 60, 2. Die Feststellung seines Inhalts im Kollisionsrecht S. 61, 3. Insbesondere die Fälligkeit des Grundwechsels S. 63.	
III. Versuche weiterer Einschränkungen des Prinzips . . .	65
1. Der Umfang der Regreßhaftung S. 65, 2. Die Regreßfrist S. 66, 3. Sonstige Regreßvoraussetzungen S. 71.	
a) Die Vorlegungspflicht S. 73, b) Die Vorlegungsfrist S. 74, c) Protest und Notifikation S. 76, d) Der Genfer Entwurf S. 80.	
4. Teilakzept und Teilzahlung S. 80.	
<b>§ 5. Der Inhalt der Kollisionsnormen</b>	
I. Die Anknüpfungsmöglichkeiten . . . . .	81
1. Gemeinsames Heimatsrecht S. 82, 2. Staatsangehörigkeit S. 82, 3. Wohnsitz und Erfüllungsort S. 83, 4. Erklärungsort S. 85.	
II. Die einzelnen Wechselverpflichtungen . . . . .	86
1. Akzept S. 86, 2. Ausstellung und Indossament S. 88, 3. Aval und Intervention S. 89.	
<b>II. Abschnitt. Der Wechselumlauf.</b>	
<b>§ 6. Das geltende Recht</b>	
I. Gesetze und Entwürfe . . . . .	91
II. Die Rechtsprechung . . . . .	92
1. Deutschland S. 92, 2. Frankreich S. 92, 3. Italien S. 93, 4. England S. 93, 5. Ver. Staaten v. Amerika S. 96.	
<b>§ 7. Theoretische Grundlegung</b>	
I. Die Umlaufsfähigkeit . . . . .	99
II. Die Übertragung des Wechsels . . . . .	102
1. Das Übertragungsstatut S. 102, 2. Einzelfälle S. 104.	
a) Vollindossament S. 104, b) Erwerb vom Nichtberechtigten S. 105, c) Blankoindossament S. 106, d) Nachindossament S. 107.	
3. Ergebnis S. 108.	
III. Die Legitimation des Inhabers . . . . .	110
IV. Der Genfer Entwurf . . . . .	111
<b>Anhang: Texte und Quellenregister</b>	
1. Bills of Exchange Act S. 112, 2. Vertrag von Montevideo S. 113, 3. Codice Bustamante S. 114, 4. Beschlüsse des Institut de Droit International S. 115.	
a) Tagung in Brüssel S. 115, b) Tagung in Florenz S. 117.	
5. Genfer Vorentwurf S. 117, 6. Genfer Entwurf S. 119.	
<b>Sachregister</b> . . . . .	122

## § 1. Einleitung.

### I.

Fragen des internationalen Wechselrechts können heute wieder ein erhöhtes Interesse für sich beanspruchen. Seitdem die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des materiellen Rechts greifbare Gestalt gewannen, wurde das Kollisionsrecht oft etwas stiefmütterlich behandelt, und wer es darzustellen unternahm, glaubte seinen Lesern eine besondere Rechtfertigung schuldig zu sein. Inzwischen hat die Genfer Wechselrechtskonferenz vom Mai 1930 die Vereinheitlichung des materiellen Rechts um einen entscheidenden Schritt vorwärts oder wenigstens — nach den im Gefolge des Krieges aufgetretenen schweren Störungen — wieder ungefähr auf den Stand der Haager Konferenz von 1912 gebracht. Aber sie hat die Einigung erkaufte um den Preis des Verzichts auf die Einbeziehung des angelsächsischen Rechtskreises. So hat sie zugleich für eine Verewigung der kollisionsrechtlichen Probleme gesorgt. Diesem Ergebnis hat sie dadurch Rechnung getragen, daß sie die Bestimmungen, die darauf Bezug haben, gegenüber den Haager Entwürfen inhaltlich stark erweitert und zugleich zum Gegenstand einer besonderen, von dem Einheitsentwurf der Wechselordnung unabhängigen Konvention, der „Convention destinée à régler certains conflits de lois en matière de lettres de change et de billets à ordre“<sup>1</sup> gemacht hat. Sie folgt darin den Vorschlägen des Juristenkomitees, das der Wirtschaftsausschuß des Völkerbunds mit der Vorbereitung der Konferenz beauftragt

---

<sup>1</sup> Völkerbundsdrucksache C 347 M 143 1930 II. Im folgenden kurz mit „Genfer Entwurf“ bezeichnet. Die auf der Konferenz ausgearbeiteten Entwürfe, der Bericht des Redaktionskomitees und die Sitzungsprotokolle sind jetzt vom Völkerbund in den Comptes Rendus der Konferenz veröffentlicht worden (Völk.-Bds.-Drucks. C 360 M 151 1930 II).

hatte.<sup>1</sup> Das Komitee hatte sich dabei wohl in erster Linie von der Hoffnung leiten lassen, für den Beitritt zu dieser Konvention auch die Staaten des angelsächsischen Rechtskreises zu gewinnen, auf deren Beteiligung an der Vereinheitlichung des materiellen Rechts zu hoffen man bereits verzichtet hatte.<sup>2</sup> Aber schon die Antwort der englischen Regierung auf die vorbereitende Rundfrage des Völkerbunds<sup>3</sup> und vollends die Erklärungen, die der Vertreter Englands auf der Konferenz abgab,<sup>4</sup> ließen keinen Zweifel darüber, daß auch diese Hoffnung vergebens war. Die außerhalb des Völkerbunds stehenden Vereinigten Staaten von Amerika waren an der Konferenz überhaupt nicht beteiligt. Selbst wenn es also gelingen sollte, die nicht angelsächsischen Staaten unter der Fahne der Genfer Entwürfe zu vereinigen, bleiben große und für den Handelsverkehr besonders wichtige Länder von der gemeinsamen Regelung unberührt. Die Brücke zum Wechselrecht dieser Länder zu schlagen, ist künftig die Hauptaufgabe des kodifizierten kontinentalen Wechselkollisionsrechts,<sup>5</sup> zugleich auch die wichtigste Pflicht der internationalprivatrechtlichen Wissenschaft auf diesem Gebiet. Auch die vorliegende Arbeit versucht deshalb mit besonderer Sorgfalt den Rechtszustand Englands und Amerikas zu erforschen und daraus Anregungen für den wissenschaftlichen Weiterbau an dem Genfer Werk zu gewinnen.

## II.

Die wichtigste Erweiterung hat der Genfer gegenüber dem Haager Entwurf auf dem Gebiet des internationalen Wechselrechts dadurch erfahren, daß auch die Wirkungen der Wechsel-

---

<sup>1</sup> S. die von diesem Ausschuß der Konferenz vorgelegten Documents préparatoires (Völk. Bds. Drucks. C 234 M 83 1929 II) S. 22 f. Zur Vorgeschichte der Konferenz im allg. vgl. Hupka, Rabels Z. 4, 205 ff.

<sup>2</sup> So der Rapport des Komitees (Doc. Prép. S. 7).

<sup>3</sup> Doc. prép. S. 86.

<sup>4</sup> Sitz.-Prot. d. 24. Sitzung (28. 5. 30) Comptes Rendus S. 345.

<sup>5</sup> Formell (s. Art. 1 u. 10 des Entwurfs) gilt die Konvention nur unter den Vertragsstaaten, verliert also in dem Maße an Bedeutung, in dem diese Staaten durch Annahme der Einheitlichen Wechselordnung die Verschiedenheiten des materiellen Rechts beseitigen (vgl. Quassowski, Rabels Z. 4, 788). Aber es ist kaum anzunehmen, daß gegenüber Nicht-Vertragsstaaten andere, davon abweichende Kollisionsnormen in Geltung bleiben werden; eine solche Spaltung wäre praktisch gar nicht durchführbar, da ja erst die Kollisionsnorm bestimmt, das Recht welches Staates über das Rechtsverhältnis zu entscheiden hat. Vgl. auch Hirsch. Blätter f. Int. Pr. 1930, 257 ff., 269 f., 272.

erklärungen in seine Regelung einbezogen worden sind. Zwar fehlte es auch dazu nicht an einigen Vorbildern in den nationalen Gesetzgebungen und den Staatsverträgen Südamerikas.<sup>1</sup> Schon der Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung, den Norsa dem Institut de Droit International vorlegte, enthielt darüber eine Reihe ins Einzelne gehender Bestimmungen, die auf der Brüsseler Tagung des Instituts 1885 zum Beschluß erhoben wurden.<sup>2</sup> Auch die nach langen Diskussionen auf der Tagung des Instituts zu Florenz 1908 angenommenen Resolutionen zum internationalen Obligationenrecht behandelten das Kollisionsrecht der Wechselverpflichtungen in einer besonderen Bestimmung.<sup>3</sup> Schließlich schlug Felix Meyer in seinem Entwurf eines „Weltwechselrechts“<sup>4</sup> eine Regelung dafür vor. Aber die Haager Entwürfe beschränkten sich auf die Behandlung von Form und Wechselfähigkeit und überließen die übrigen Fragen, ebenso wie die meisten nationalen Gesetzgebungen, der Rechtsprechung. Die vereinzelt Änderungen vorgeschlagen, die in dieser Hinsicht zum Vorentwurf von 1910 gemacht wurden,<sup>5</sup> blieben 1912 unberücksichtigt; der international-privatrechtliche Unterausschuß meinte dazu in seinem Bericht:<sup>6</sup> „Nous estimons que, dans cette matière difficile, il faut, pour le moment au moins, s'en tenir au minimum et ne pas charger le projet de règles peut-être prévoyantes, mais discutables en elles mêmes, qui l'exposeraient à des objections spéciales.“ Auch Jitta hielt es in dem eingehenden Gutachten, das er 1923 dem Völkerbund über den Stand der Vereinheitlichungsfrage erstattete,<sup>7</sup> für geraten, bezüglich dieser im Haag nicht geregelten Fragen zu verweisen „aux ouvrages spéciaux, propres à servir de guides à la jurisprudence“. Erst der erwähnte Vorentwurf des Juristenkomitees enthielt in der Konvention Bestimmungen über Inhalt und Wirkung der Wechselverpflichtungen (art. 5), den

---

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 16 f.

<sup>2</sup> *Annuaire de l'Inst. (éd. abr.)* II, 248. Text s. unten Anhang S. 115 ff.

<sup>3</sup> *Résolutions art. 2 i. a. a. O.* Bd. V, 612 (Diskussion S. 588). Text s. unten Anhang S. 117.

<sup>4</sup> *Weltwechselrecht* Bd. II § 110 des Entwurfs.

<sup>5</sup> So d. Gegenentwurf Ungarns Art. 86, Rußlands Art. 93 und der Schweiz Art. 85 a—c; vgl. die von der Niederl. Regierung herausgegebenen *Actes et Documents zur Konferenz v. 1912*, *Documents* S. 134, 220 f., 240, *Actes* II S. 333.

<sup>6</sup> *a. a. O. Actes* I S. 163.

<sup>7</sup> Braunbuch (Völk. Bds. Drucks. C 437 M 203, 1923) S. 54. Zu diesem Gutachten vgl. Hupka, *Rabels Z.* 4, 216 f.

Übergang des Deckungsanspruchs (art. 6), die Teilzahlung und das beschränkte Akzept (art. 7). Der Genfer Entwurf nahm den Gedanken auf; dabei wurden die beiden erstgenannten Bestimmungen stark verändert (art. 4 u. 6 der Konvention) und eine Vorschrift über die Regreßfrist hinzugefügt (art. 5).<sup>1</sup>

### III.

Ob der Optimismus, mit dem der Genfer Entwurf aus der zurückhaltenden Stellung der Haager Konferenzen hervorgetreten ist, Recht behält, muß die Zukunft lehren. Die Tatsache, daß gesetzliche Bestimmungen und damit auch gesetzgeberische Erfahrungen auf diesem Gebiet bis heute in den meisten Ländern fehlen, läßt die sofortige Bindung an eine überstaatliche Norm recht gewagt erscheinen. Selbst wenn sich eine große Zahl von Staaten zu diesem Wagnis entschließt, ist das Spiel noch nicht gewonnen. Die Kodifikation hat nur dann Aussicht, durch praktische Anwendung im Rechtsleben Geltung zu erlangen, vor allem auch die erstrebte Annäherung der Rechtsprechung der beteiligten Staaten zu erreichen, wenn schon vorher Klarheit über die systematischen Grundfragen, annähernde Gleichförmigkeit der vom Gesetzgeber erfaßten und bewerteten Interessen in diesen Staaten und eine gewisse Stabilität in der Entwicklung der Rechtsprechung besteht. Ein nur in der Studierstube ersonnenes System, das sich nicht nach Möglichkeit den Ergebnissen dieser Entwicklung anpaßt, wird sich nicht durchsetzen.

Die Gleichförmigkeit der den Wechselverkehr beherrschenden Bedürfnisse der Wirtschaft ist schon zur Genüge erwiesen durch die seit Jahrzehnten andauernden Bemühungen um die Vereinheitlichung des materiellen Rechts. Auch die Lösungen, zu denen die Rechtsprechung des anglo-amerikanischen Rechtskreises gelangt ist, sind wenigstens in den hier interessierenden kollisionsrechtlichen Fragen den kontinentalen so verwandt, daß die dahinter stehenden wirtschaftlichen Kräfte nicht wesentlich verschieden sein können. Ein Vergleich des Tatbestands der Entscheidungen der verschiedenen Länder ergibt

---

<sup>1</sup> Text des Vorentwurfs und des Genfer Entwurfs unten Anhang S. 117 f. Die Beratungen der Konferenz befaßten sich mit der Convention in erster Lesung in der 24.—26. Sitzung (28.—30. 5. 30), in zweiter Lesung in der 31. Sitzung v. 4. 6. 30.

überdies, daß es immer wieder dieselben Fragen sind, die die Gerichte auf diesem Gebiet beschäftigen.

Dagegen ist es um die Einigkeit der Theorie über das, was zur Lösung der international-privatrechtlichen Konflikte zu geschehen hat, hier wie auf dem ganzen Gebiete des internationalen Obligationenrechts schlecht bestellt. Eine Verständigung über die gerade beim Wechsel sehr zahlreichen Anknüpfungsmöglichkeiten erscheint aussichtslos.

Zwar hat die Wissenschaft des internationalen Privatrechts dem Wechselrecht von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt; es ist vielleicht das am häufigsten bearbeitete Sondergebiet des internationalen Obligationenrechts. Die Mehrzahl der Lehr- und Handbücher des internationalen Privatrechts, meist auch diejenigen des Wechselrechts, befassen sich eingehender damit; dazu treten mehrere monographische Darstellungen, so — außer einigen älteren französischen Werken — die Arbeiten von Ottolenghi, Diena (im 3. Band seines *Trattato di diritto commerciale internazionale*), Bettelheim und Lorenzen. Bei aller Sorgfalt in der Durchführung waltet aber über den meisten dieser Arbeiten kein günstiger Stern. Die Systematik scheint hier der Darstellung große Schwierigkeiten zu bereiten. Besonders unglücklich tritt dies in den deutschen Bearbeitungen durch v. Bar und Frankenstein zu Tage. Aber auch die übrigen Schriftsteller pflegen gleich an den Anfang ihrer Darstellung die Antwort auf die Frage zu setzen, welchem Recht die Wechselverpflichtungen unterstehen müssen, und hierauf, meist in Anlehnung an die Systematik des materiellen Wechselrechts, die zahllosen Einzelfragen abzuhandeln, zu denen Entstehung, Umlauf und Einlösung des Wechsels Anlaß geben. Auf diese Weise bleibt das Verhältnis des Kollisionsrechts zu den Grundprinzipien des Wechselrechts ungeklärt; die Lösungen, die für die in jedem Stadium des Wechselumlaufs auftauchenden Konflikte gegeben werden, stehen zusammenhanglos nebeneinander und erscheinen dadurch oft willkürlich.

Der Fehler dürfte in erster Linie in der Methode zu suchen sein.<sup>1</sup> Man versucht, die deduktiv gewonnenen Leitsätze des internationalen Obligationenrechts auf das Wechselrecht zu übertragen und von da aus die besonderen Probleme dieses Rechtsgebiets zu lösen. Der umgekehrte Weg erscheint aussichtsreicher. Es gilt zunächst, die besonderen Bedürfnisse des Wechselver-

---

<sup>1</sup> S. dazu Rabel, *Rabels Z.* 3, 752.